

Fertigung:

Anlage:

Blatt:

BEGRÜNDUNG

- zur 2. Änderung des Bebauungsplans "Sportgebiet Muhrschollen" und
- zu den örtlichen Bauvorschriften zur 2. Änderung des Bebauungsplans "Sportgebiet Muhrschollen "

der Gemeinde Schwanau, OT Ottenheim (Ortenaukreis)

als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

1 Erfordernis der Planaufstellung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwanau hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Sportgebiet Muhrschollen" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der rechtskräftige B-Plan wurde 1991 als Satzung beschlossen und 1999 zum ersten Mal geändert. Mit der 2. Änderung des B-Plans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Longierhalle für den Reit- und Fahrverein geschaffen werden.

Aufgrund der veralteten Katastergrundlagen sowie geänderter Rechtsgrundlagen wird das Deckblatt i.R.d. Änderung zeichnerisch auf neuer Katastergrundlage gefertigt und die Bebauungsvorschriften für die 2. Änderung textlich neu gefasst.

2 Verfahren

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1, da mit der Ausweisung eines neuen Baufensters die Nutzung des bestehenden Sport- und Freizeitgebiets verbessert werden kann. Es wird damit die Innenentwicklung gestärkt und einer Außenentwicklung entgegen gewirkt. Mit der festgesetzten max. Grundfläche von 314 m² wird eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt.

Somit kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 auf eine Umweltprüfung (und damit auf den Umweltbericht) verzichtet werden und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.



3 Übergeordnete Planung

3.1 Flächennutzungsplan

Das Areal der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Sportgebiet Muhrschollen" ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Im B-Plan ist die Fläche als Grünfläche ausgewiesen. Der B-Plan wird zeitnah berichtigt.

4 Geltungsbereich

Die 2. Änderung des B-Plans beinhaltet einen Teilbereich des Flst.Nr. 3965/11. Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst ca. 0,46 ha.

Der Geltungsbereich kann dem beigefügten Übersichtsplan bzw. dem "Zeichnerischen Teil" entnommen werden.

5 Inhalt der 2. Änderung

5.1 Mit der 2. Änderung soll neben den bereits bestehenden Sportanlagen auf Antrag des Reit- und Fahrvereins nördlich der Reithalle eine Longierhalle erstellt werden. Damit soll der Vereinssport gefördert und das sportliche Angebot für den Reit- und Fahrverein mit Reithalle, Reit- und Springplatz innerhalb der gesamten Sportanlage erweitert werden.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Der Änderungsbereich bleibt wie bisher als Grünfläche "Sportanlagen", "Pferdesport" entsprechend der vorhandenen bzw. geplanten Nutzung festgesetzt.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Im Änderungsbereich wird die Zahl der Vollgeschosse gemäß der vorliegenden Planung festgesetzt.

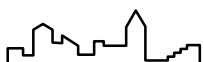
Für das neu ausgewiesene Baufenster wird eine max. Grundfläche in m² entsprechend der geplanten Nutzung festgesetzt.

5.2.1 Höhe und Höhenlage baulicher Anlagen

Die Festsetzung der max. Wandhöhe sowie der max. Firsthöhe für die geplante Longierhalle mit max. 4,00 m bzw. 7,00 m, gemessen ab dem festgesetzten unteren Bezugspunkt von 152,00 m ü.NN, erfolgt entsprechend der geplanten Nutzung.

5.3 Bauweise

Für den Änderungsbereich wird die offene Bauweise festgesetzt, da nur eine kleinere Halle entsprechend dem ausgewiesenen Baufenster mit einem Durchmesser von max. 20 m geplant sind.



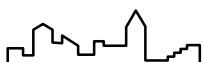
5.4 Verkehrserschließung

Die Erschließung der Sportanlagen erfolgt weiterhin über die bestehende Zufahrt von der Rheinstraße aus.

5.5 Örtliche Bauvorschriften gemäß Landesbauordnung (LBO)

Die Festsetzungen zur Gestaltung der unbebauten Flächen sollen die Versiegelung minimieren. Damit wird zu einer Reduzierung des Regenwasserabflusses beigetragen und die Grundwasserneubildung unterstützt.

In den örtlichen Bauvorschriften wird bezüglich der Festsetzung der Dachneigung auf den "Zeichn. Teil" verwiesen.



6 Umweltbelange

(§ 2 Abs. 4 BauGB)

Luftbildausschnitt:



(Quelle: LUBW, 2017)

Da es sich bei der 2. Änderung des B-Plans "Sportgebiet Muhrschollen" um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren handelt, wird auf eine Umweltprüfung (und damit auf die Erstellung des Umweltberichts) gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB verzichtet.

Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a BauGB die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Das beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unterliegt.

Jedoch ist gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB darzulegen, ob es Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Belange des Naturschutzes (Natura 2000) gibt.

Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu treffen.

Wie dem nachfolgenden Luftbildausschnitt zu entnehmen ist, ist der Bau einer Longierhalle auf Flst.Nr. 3965/11 geplant. Der Standort der Halle wurde innerhalb der vorhandenen Obstwiese so festgelegt, dass die Obstbäume größtenteils erhalten werden können und dadurch die Eingriffe so gering wie möglich sind.

Luftbildausschnitt: Geplante Longierhalle



(Quelle: Gemeinde Schwanau, 2017)

6.1 Belange des Naturschutzes

Schutzgebiete

Kartenausschnitt:



(Quelle: LUBW, 2017)

Tabelle:

Legende: ● = direkt betroffen ○ = angrenzend / = nicht betroffen

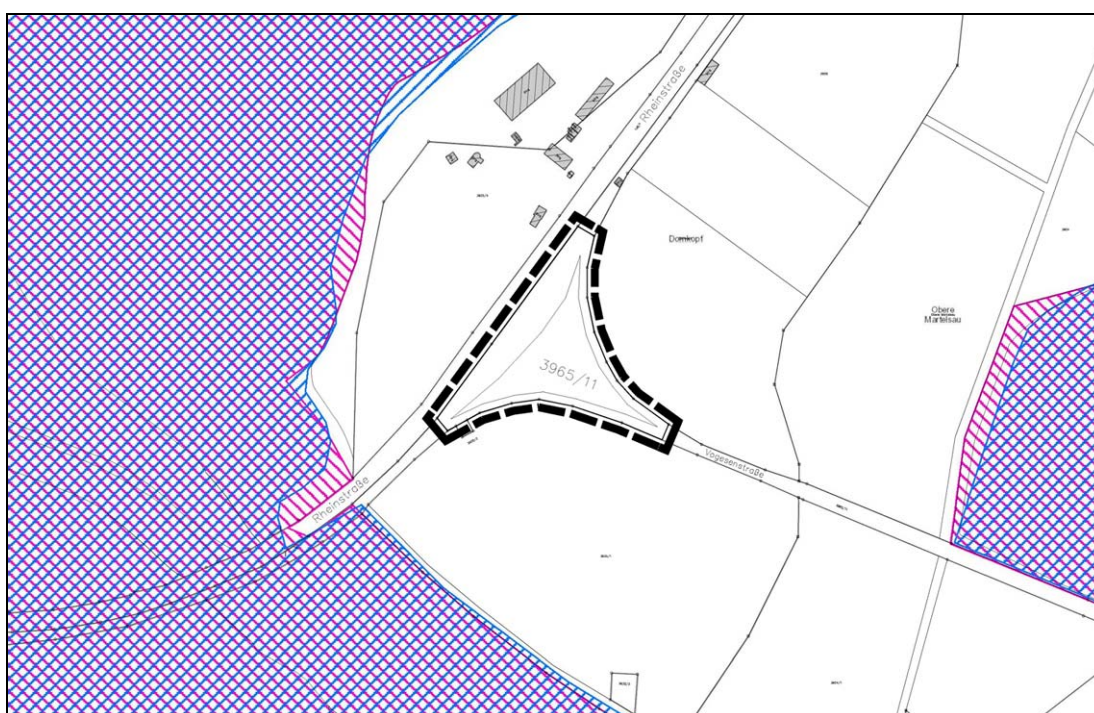
a)	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name / Nr.:	/
b)	Nationalparke gemäß § 24 des BNatSchG Name / Nr.:	/
c)	Biosphärenreservate gemäß § 25 des BNatSchG Name / Nr.:	/
d)	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG Name / Nr.:	/
e)	Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG Name / Nr.:	/
f)	Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Name / Nr.:	/
g)	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 des BNatSchG und § 31 des NatSchG	/
h)	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG Name: Feldhecke nordwestl. des Reitplatzes Ottenheim / Nr.: 1761-2317-4518	/
i)	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 a des LWaldG Name / Nr.:	/
j)	EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name: Rheinniederung Nonnenweier - Kehl / Nr.: 7512401 , Abstand ca. 53 m südwestlich	/
k)	FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name: Rheinniederung Wittenweier bis Kehl / Nr.: 7512341 , Abstand ca. 60 m südwestlich	/
l)	Freihaltung von Gewässern (1. Ordnung) und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG und § 47 des NatSchG	/
m)	Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG Name / Nr.:	/
n)	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG Name / Nr.:	/
o)	Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG	/
p)	Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG und Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 31 des LWaldG	/
q)	Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG Name / Nr.:	/
r)	Regionaler Grünzug lt. RVSO 1995	/
s)	Grünzäsur lt. RVSO 1995	/
t)	Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege lt. RVSO 2014	/
u)	Vorranggebiet für wertvolle Biotope lt. RVSO 1995	/
v)	Regionaler Grundwasserschonbereich lt. Regionalplan	/
w)	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG	/

Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 (1) und (2) BNatSchG).

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Oktober 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen für den Vorhabensbereich direkt derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogelschutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

Kartenausschnitt:



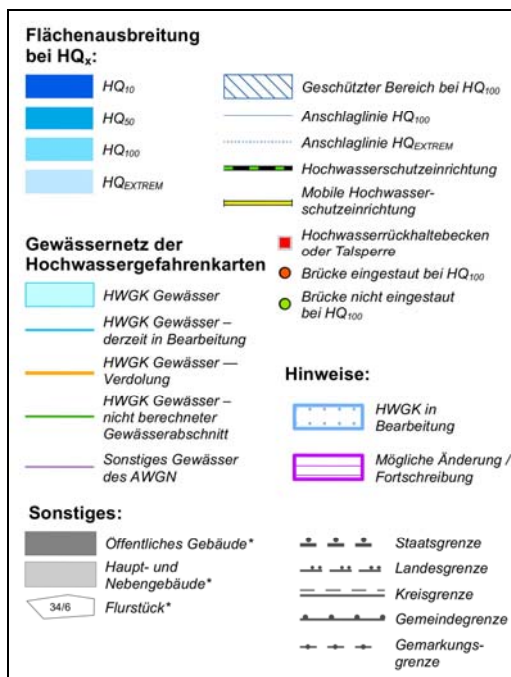
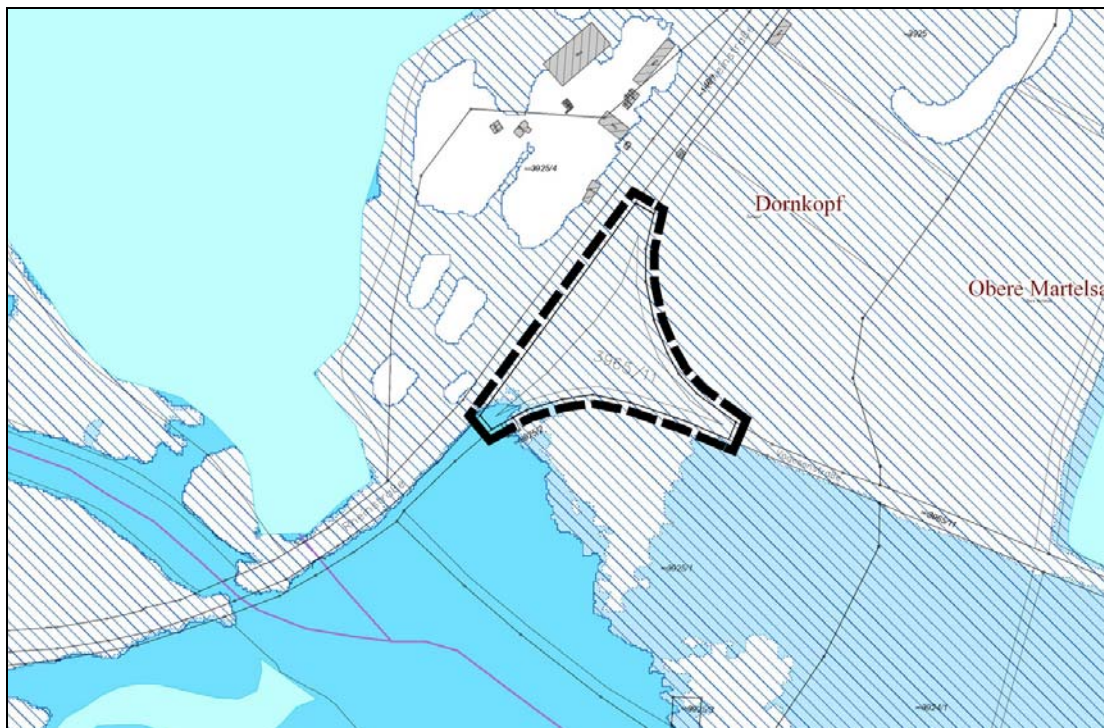
(Quelle: LUBW, 2017)

Ein Teilbereich des Vogelschutzgebietes **Rheinniederung Nonnenweier – Kehl** (Nr.: 7512401) liegt in einem Abstand von ca. 53 m südwestlich und eine Teilfläche des **FFH-Gebietes Rheinniederung Wittenweier bis Kehl** (Nr.: 7512341) befindet sich in einem Abstand von ca. 60 m südwestlich zum Planungsgebiet.

Aufgrund der Nähe des Planungsgebietes zu Natura 2000-Gebieten ist die Durchführung einer Abschätzung erforderlich (s. Pkt. 6.3).

Hochwassergefahrenkarte

Kartenausschnitt:



(Quelle: LUBW, 2017)

Wie dem Kartenausschnitt zu entnehmen ist, liegt der überwiegende Teil des Planungsgebietes in einem bei HQ₁₀₀ geschützten Bereich und ein kleiner Bereich nach Angaben der Hochwassergefahrenkarte in HQ₁₀₀ bzw. HQ_{EXTREM}.

Nach § 65 des Wassergesetzes ist eine HQ₁₀₀-Fläche automatisch als festgesetztes Überschwemmungsgebiet zu betrachten. In Überschwemmungsgebieten ist grundsätzlich die Errichtung oder Erweiterung baulicher Maßnahmen gemäß § 78 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 WHG untersagt.

Bei HQ_{extrem} handelt es sich um ein seltenes Hochwasserereignis.

Da die als HQ_{100} bzw. HQ_{extrem} ausgewiesenen Flächen im Süden des Planungsgebietes nicht von einer Bebauung tangiert werden und der Bereich weiterhin als Obstwiese erhalten bleibt, wird sich das Retentionsvolumen nicht verändern.

6.2 Abschätzung der Umwelterheblichkeit

Fachliche Prüfung

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Boden			
	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	<input checked="" type="checkbox"/> ja*1	<input type="checkbox"/> nein
	Speicher, Filter und Puffer für Schadstoffe	<input checked="" type="checkbox"/> ja*1	<input type="checkbox"/> nein
	Lebensgrundlage / Lebensraum / Standort für Kulturpflanzen bzw. für natürliche Vegetation	<input checked="" type="checkbox"/> ja*1	<input type="checkbox"/> nein
	Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
*1 Neuversiegelung, die in geringem Umfang durch den Bau einer Longierhalle entsteht, beeinträchtigt die Bodenfunktionen. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem beschleunigten B-Planverfahren nach § 13a BauGB keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.			
Grundwasser			
	Neubildung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*2	<input type="checkbox"/> nein
	Dynamik (Strömung, Flurabstand)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
*2 Neuversiegelung, die in geringem Umfang durch den Bau einer Longierhalle entsteht, verringert die Grundwasserneubildungsrate. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem beschleunigten B-Planverfahren nach § 13a BauGB keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.			
Oberflächengewässer			
Name:			
	Struktur (Aue, Ufer, Gewässerbett)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
	Dynamik (Strömung, Hochwasser)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
*3 Kein Oberflächengewässer vorhanden.			
Luft/Klima			
	Luftqualität	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
	Kaltluftentstehung und -bahnen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
	Besonnung u. Reflektion (Temperatur / Bioklima)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
*4 Die Neuversiegelung ist für das Kleinklima vernachlässigbar.			
Pflanzen und Biotope			
	<u>Biotoptypen (Bestand):</u> Obstwiese, Feldhecke, Grasr. ausd. Ruderalvegetation	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	<u>Artenschutz:</u> s. Artenschutzrechtliche Abschätzung sowie Abschätzung zum Natura 2000-Gebiet von Dr. Boschert, Bioplan, Bühl (Mai 2017)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6

<p>*5 Um den Bau einer Longierhalle zu ermöglichen, wird eine Obstwiese beansprucht. Der Standort der Halle wurde so gewählt, dass die vorhandenen Obstbäume möglichst erhalten werden können. Ein Ausgleich für den Verlust des Biotoptyps Obstwiese ist nicht zu erbringen, da bei einem beschleunigten B-Planverfahren nach § 13a BauGB keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.</p> <p>*6 Unter Berücksichtigung der in der artenschutzrechtlichen Abschätzung von Dr. Boschert festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergeben sich keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bei den betroffenen Tiergruppen <i>Vögel, Reptilien (Zauneidechse), Säugetiere (Fledermäuse) und Holzkäfer</i>.</p>			
Landschafts-/Ortsbild			
	Eigenart / Historie des Orts- bzw. Landschaftsbildes	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Vielfalt und Naturnähe	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Zugänglichkeit, Erreichbarkeit, Betretbarkeit, Erlebbarkeit	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
<p>*7 Es ist mit keinen negativen Auswirkungen durch den geplanten Bau einer Longierhalle zu rechnen, da die Halle eine Ergänzung der Pferdesportanlage darstellt und durch den Erhalt von Obstbäumen eine Einbindung gegeben ist.</p>			
Mensch			
Lärm	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation der Umgebung haben (Straßenverkehr, Flugverkehr, Freizeitlärm etc.)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*8
	Sind Probleme im Hinblick auf die Lärmsituation innerhalb des Bebauungsplanes zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>*8 Da die Longierhalle eine Ergänzung des bestehenden Angebots für den Pferdesport darstellt, ist mit keinen zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Umgebung zu rechnen.</p>			
Lufthygiene	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die lufthygienische Situation der Umgebung (Luftverunreinigungen durch Partikel (z.B. Staub und Ruß), Gase (z.B. Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche – Quellen: Wald, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplanes Probleme im Hinblick auf die lufthygienische Situation zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erschütterungen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die Umgebung aufgrund von erzeugten Erschütterungen (Industrieverfahren, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplanes Probleme mit erzeugten/vorhandenen Erschütterungen zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Elektromagnetische Felder	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen (z.B. Reizströme bei niederfrequenten Feldern, Wärmewirkungen bei hochfrequenten Feldern, Lichtverschmutzungen wie Blendung und Aufhellung) auf die Umgebung aufgrund von erzeugten elektromagnetischen Feldern (z.B. durch Hochspannungsleitungen und Sendeanlagen) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplanes Probleme mit erzeugten/vorhandenen elektromagnetischen Feldern zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit der 2. Änderung des B-Plans "Sportgebiet Muhrschollen" wird der Bau einer Longierhalle auf dem Flst.Nr. 3965/11 ermöglicht. Dadurch ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter.

6.3 Abschätzung zu einem Natura 2000-Gebiet

Eine Abschätzung zu einem Natura 2000-Gebiet hat zum Ziel zu ermitteln, ob die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete möglicherweise durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Sportgebiet Muhrschollen" beeinträchtigt werden. Falls dies eintritt, muss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Gemeinde Schwanau beauftragte Dr. Boschert, Bioplan, Bühl mit der Ausarbeitung einer Abschätzung zu dem in der Nähe liegenden Vogelschutzgebiet **Rheinniederung Nonnenweier – Kehl** (Nr.: 7512401) und FFH-Gebiet **Rheinniederung Wittenweier bis Kehl** (Nr.: 7512341).

Das Gutachten vom Mai 2017 wird als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt.

Der Gutachter kam zu folgendem Ergebnis:

- Die NATURA 2000-Flächen sind durch eine Planumsetzung im Geltungsbereich nicht direkt betroffen. Da Bäume im Geltungsbereich erhalten werden, bleiben auch funktionelle Beziehungen bestehen.
- Im Standarddatenbogen des benachbarten Vogelschutzgebietes sind insgesamt 31 Arten aufgeführt, überwiegend Wasservogel-Arten. Sie besitzen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine geeigneten Lebensraum bzw. Lebensraumelemente, so dass erhebliche Auswirkungen auszuschließen sind.
- Im Standarddatenbogen des benachbarten FFH-Gebietes ist mit der Wimperfledermaus eine Fledermausart aufgeführt, die jedoch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kein essentielles Jagdgebiet besitzt, so dass erhebliche Auswirkungen auszuschließen sind.
- Im Standarddatenbogen des benachbarten FFH-Gebietes werden keine Reptilien-Arten aufgeführt.
- Im Standarddatenbogen des benachbarten FFH-Gebietes werden mit Gelbbauchunke und Kammmolch zwei Amphibienarten aufgeführt. Da sie im Geltungsbereich sowie direkt angrenzend keine Vorkommen und auch keinen geeigneten Lebensraum besitzen, sind auch keine Auswirkungen denkbar.
- Dies trifft auch auf diejenigen Arten gewässerbewohnender Tiergruppen zu, die im Standarddatenbogen für das benachbarte FFH-Gebiet aufgeführt sind, z.B. Groppe, Bachneunauge, Helm-Azurjungfer oder Kleine Bachmuschel. Durch die Umsetzung des Vorhabens sind die Vorkommen dieser Arten nicht beeinträchtigt.
- Eine erhebliche Auswirkung ist für die im benachbarten FFH-Gebiet aufgeführte Art *Vertigo moulinsiana* auszuschließen.
- Da die Arten Heller- und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie Großer Feuerfalter sowie Spanische Flagge auch für das benachbarte FFH-Gebiet benannt sind, sind durch die Umsetzung des Vorhabens auch keine erheblichen Auswirkungen möglich.
- Im Standarddatenbogen für das benachbarte FFH-Gebiet wird der Hirschkäfer aufgeführt, dieser kommt jedoch im Geltungsbereich nicht vor, so dass erhebliche Auswirkungen auf diese Art bzw. auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen sind.

Durch die Umsetzung des Vorhabens entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf die beiden NATURA 2000 – Gebiete (Vogelschutzgebiet 7512-401 Rheinniederung Nonnenweier - Kehl sowie FFH-Gebiet 7512-341 Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl).

Die Ausarbeitung einer Natura 2000-Prüfung ist nicht erforderlich.

6.4 Belange des Artenschutzes

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Mit einer artenschutzrechtlichen Abschätzung wurde Dr. Boschert, Bioplan Bühl, von der Gemeinde Schwanau beauftragt.

Das Gutachten vom Mai 2017 wird als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt.

Der Gutachter kam zu folgendem Ergebnis:

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive eines Vororttermins ist mit Vorkommen von relevanten Arten aus den Tiergruppen *Vögel*, *Reptilien* (*Zauneidechse*), *Säugetiere* (*Fledermäuse*) und *Holzkäfer* zu rechnen. Dadurch können eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG für diese Gruppen nicht ausgeschlossen werden. **Aufgrund des Vorhabens, aber auch unter Einhaltung vorgeschlagener Maßnahmen kann eine Betroffenheit für alle diese Gruppen ausgeschlossen bzw. abgewendet werden. Eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht erforderlich.**

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen.

Nachfolgende Maßnahmen werden von Dr. Boschert in seinem Gutachten vorgesehen:

Durch eine **Vermeidungsmaßnahme** kann die Auslösung von Verbotstatbeständen verhindert werden.

VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung

Die Baufeldräumung, insbesondere die Fällung von Bäumen, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln und der Aktivitätsphase von Fledermäusen stattfinden, damit keine Nester zerstört oder Individuen getötet bzw. verletzt werden. Im Fall der Fledermäuse ist ein geeigneter Zeitpunkt nach der zweiten Frostperiode. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester oder Fledermäuse gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel sowie verschiedener Fledermausarten direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflügeligen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 2 - Erhalt der Gehölzstrukturen

Nach derzeitiger Planung werden maximal fünf Bäume gefällt. Hier müssen möglichst viele dieser Bäume erhalten werden, u.a. durch Rückschneiden von Ästen. Dadurch bleiben Nistmöglichkeiten für Vögel, aber auch Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sowie das Potential für Holzkäfer erhalten. Das Gehölz im südwestlichen Bereich bleibt erhalten, wodurch die entscheidenden Lebensraumstrukturen Reptilien erhalten bleiben.

Durch **weitere Maßnahmen** kann die Auslösung von Verbotverletzungen verhindert werden.

WM 1 - Überprüfung Vorkommen Reptilien

Sollte in den wenig wahrscheinlichen Vorkommensbereich der Reptilien im Südwesten eingegriffen werden, müsste das Gelände untersucht werden. Sollten dabei Individuen gefunden werden, sind während der Baumaßnahme Absperrungen durch einen Reptilienzaun erforderlich.

WM 2 - Holzkäfer

Sollten von den vier möglicherweise zu fällenden Bäumen, darunter drei mit prinzipiellen Potential, tatsächlich einer oder mehrere entfernt werden, müssen die Stämme der Bäume mit Hinblick auf möglicherweise vorkommende, national besonders bzw. streng geschützte Arten empfohlen diese unmittelbar über dem Erdboden abzusägen, die Schnittfläche gegebenenfalls gegen herausfallendes Mulmsubstrat zu verschließen und die Stämme auf einer geeigneten Maßnahmenfläche, am ehesten auf dem östlichen Bereich des Grundstückes, stehend (Eingraben bis 50 cm Tiefe zur Stabilisierung ist möglich) oder schräg angelehnt bzw. als Totholzpyramide zu lagern. Ein Teil der vorhandenen Larven der möglicherweise vorkommenden Arten kann so ihre Metamorphose beschließen und ausschlüpfende Käfer können so den Populationen des Umfeldes zur Verfügung stehen.

WM 3 - Ersatzpflanzungen

Für die zu fällenden Bäume müssen fünf neue Bäume (Hochstamm ortstypischer Obstsorten) gepflanzt werden.

6.5 Zusammenfassung

Da es sich bei der 2. Änderung des B-Plans "Sportgebiet Muhrschollen" um einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB handelt und

- das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist (auch keine Vorprüfung)
- keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Belange des Naturschutzes (FFH- und Vogelschutzgebiete und gemeinschaftlicher Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG) erfolgt

Die Abschätzung zum Natura 2000 – Gebiet kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf die beiden NATURA 2000 – Gebiete (Vogelschutzgebiet 7512-401 Rheinniederung Nonnenweier - Kehl sowie FFH-Gebiet 7512-341 Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl) zu erkennen sind.

- offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter entstehen

wurde auf die Ausarbeitung eines Umweltberichtes verzichtet.

Die Artenschutzrechtliche Abschätzung nach § 44 BNatSchG hat ergeben, dass mit keinen Auswirkungen auf besonders geschützte Arten zu rechnen ist, wenn die im artenschutzrechtlichen Gutachten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

7 Ver- und Entsorgung

Eine Anbindung an die Wasserversorgung sowie an die Schmutzwasserkanalisation ist nicht erforderlich. Das anfallende Dachflächenwasser kann auf der umgebenden Grünfläche versickert werden.

8 Hochwasserschutz

Im südwestlichen Bereich des Änderungsbereichs befindet sich eine kleine Teilfläche im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet (HQ100). Da in diesem Bereich keine baulichen Maßnahmen vorgesehen sind, wird das Überschwemmungsgebiet von der 2. Änderung nicht tangiert.

9 Kostenschätzung

Mit der Umsetzung des B-Plans entstehen für die Gemeinde Schwanau keine Kosten.

Freiburg, den 26.04.2017 LIF-FEU-ta-ba
04.12.2017 LIF-ta

Schwanau, den

PLANUNGSBÜRO FISCHER 

Günterstalstraße 32 ■ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ■ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ■ www.planungsbuerofischer.de

.....
Planer

.....
Brucker, Bürgermeister

 102Beg02.doc